

Arbeitsgemeinschaft
der kommunalen Spitzenverbände
Nordrhein-Westfalen

Arbeitsgem. komm. Spitzenverbände NW · Postfach 51 06 2

An den
Präsidenten des Landtages Nordrhein
Herrn Ulrich Schmidt, MdL
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Hausadresse:
Marienburg
Lindenallee 13 - 17
50968 Köln

Telefon (0221) 37 71-0
Durchwahl 37 71-
Telex 8 882 617
Telefax (0221) 37 71-1 28 31
Btx 0221 37 71

Stadtsparkasse Köln
Konto 30 202 154
(BLZ 370 501 98)

08.02.2000 Schi/Schm
AktENZEICHEN: 61 60-05

Gesetzentwurf des Landesregierung - Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundesbodenschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz)

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident Schmidt,

zur Vorbereitung der für den 18.02.2000 vorgesehenen Anhörung zum Entwurf eines Landesbodenschutzgesetzes (Stand: 08.10.1999) nimmt die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände wie folgt Stellung:

1. Kostenbelastung der kommunalen Gebietskörperschaft

In den Vorbemerkungen zum Gesetzentwurf für ein Landesbodenschutzgesetz ist unter dem Punkt E ausgeführt, daß der vorliegende Gesetzentwurf im Bereich der Gefahrenabwehr gegenüber der bisherigen Rechtslage grundsätzlich zu keinen zusätzlichen Kostenbelastungen der Kreise und kreisfreien Städte führt, denen Aufgaben als untere Bodenschutzbehörde übertragen werden. Zur Begründung wird darauf hingewiesen, daß die Aufgaben bereits von den Kreisordnungsbehörden auf der Grundlage des Landesabfallgesetzes bzw. anderer Rechtsvorschriften (etwa dem Wasserrecht) wahrgenommen werden. Weiter heißt es dann, daß davon auszugehen ist, daß die in der neuen Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung vereinheitlichten Untersuchungs- und Bewertungsanforderungen Rationalisierungseffekte bewirken. Daneben wird auf die weitergehende Möglichkeit der Inanspruchnahme von Verpflichteten gemäß §§ 4, 24, 25 BBodSchG hingewiesen, die ebenfalls zu einer Kostenentlastung führen würden.

Diesen Aussagen ist entschieden zu widersprechen. Es ist zwar richtig, daß die Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung mit der Vereinheitlichung von Untersuchungs- und Bewertungsanforderungen Rationalisierungseffekte bringen kann. Daß hierdurch keine Kostensteigerung verursacht werden wird, ist indessen nicht richtig. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf die – ebenfalls in der

Vorbemerkung unter E – angesprochene stärkere Verpflichtung der Bodenschutzbehörden, die sich aus § 9 Abs. 1 BBodSchG ergibt. Danach ist das bisherige Opportunitätsprinzip bei der Erstbewertung von Verdachtsflächen durch eine Sollvorschrift ersetzt worden; die bisherige Praxis, die Erstbewertung nach Prioritäten vorzunehmen und im Rahmen des Opportunitätsprinzips die voraussichtlich gefährlichsten Flächen zunächst zu untersuchen und andere erst später in Angriff zu nehmen, ist damit zumindest zweifelhaft geworden. Der Bundesgesetzgeber hat durch die Einführung einer Sollvorschrift in § 9 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG eine stärkere Verpflichtung zur Gefahrermittlung für die Bodenschutzbehörden als bisher schaffen wollen. Weiter heißt es in § 9 Abs. 1 Satz 2 BBodSchG, daß dann, wenn die Erstuntersuchung konkrete Hinweise auf eine Gefahrensituation ergeben hat, eine weitere Untersuchung, eine Gefährdungsabschätzung unter Heranziehung der Prüf- und Maßnahmewerte notwendig ist. Auch dies vermehrt die Aufgaben der Bodenschutzbehörden, denn in der Vergangenheit galt auch für diese Phase der Bewertung von Altlastenverdachtsflächen das Opportunitätsprinzip. Wir weisen darauf hin, daß wir bereits im Zusammenhang mit dem Vorhaben der Änderung der Zuständigkeitsverordnung technischer Umweltschutz darauf hingewiesen haben, daß in den Bodenschutzbehörden nach überschlägiger Ermittlung das Bundesbodenschutzgesetz allein einen personellen Mehrbedarf von acht Stellen mit sich bringt. Die zusätzlichen Aufwendungen für Gefahrermittlung, Gefahrbewertung und Sanierung, die durch das Bundesbodenschutzgesetz verursacht werden, sind derzeit nicht bezifferbar. Es werden allerdings in erheblich höherem Umfang als bisher Sanierungskosten verausgabt werden müssen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß zukünftig nach Immissionsschutzrecht betriebene Anlagen, die stillgelegt werden, ein Jahr nach Betriebsstilllegung in die Zuständigkeit der Bodenschutzbehörden fallen werden (vgl. die durch Artikel 3 BBodSchG vorgenommene Änderung des § 17 BImSchG, wo die Möglichkeit, Ordnungsverfügungen bei der Stilllegung von Anlagen zu erlassen, von zehn Jahren auf ein Jahr nach Stilllegung begrenzt worden ist). Darüber hinaus fallen zusätzlich alle stillgelegten Deponien wegen der Änderung des § 36 Abs. 2 KrW-/AbfG zukünftig in die Zuständigkeit der Bodenschutzbehörden. Auch hierdurch wird es erheblich größere Aufwendungen für Sanierungen solcher Deponien geben.

Daß das Bundesbodenschutzgesetz gemäß §§ 4, 24, 25 BBodSchG eine weitergehende Möglichkeit der Inanspruchnahme von Verpflichteten enthält, ist richtig. Allerdings ergibt sich diese weitergehende Möglichkeit lediglich aus § 4. § 24 enthält nur eine Kostenregelung, während § 25 eine Bestimmung über den Ausgleich sanierungsbedingter Vermögenswertzuwächse enthält. Daß diese Regelungen zu einer Kostenentlastung führen, wird sich indessen kaum sagen lassen. Die Kostenbelastung der kommunalen Gebietskörperschaften, die Sanierungsmaßnahmen in der Vergangenheit durchgeführt haben, resultierte in aller Regel daraus, daß Verursacher nicht vorhanden oder nicht leistungsfähig waren. An dieser Situation hat sich durch die Neuregelungen in §§ 4, 24, 25 BBodSchG nichts geändert. Denn die Inanspruchnahme des Gesamtrechtsnachfolgers des Handlungsverantwortlichen, um ein Beispiel zu nennen, war auch in der Vergangenheit nach Polizei- und Ordnungsrecht nach ganz überwiegend vertretener Auffassung bereits zulässig. Lediglich die Durchgriffshaftung, die jetzt in § 4 Abs. Satz 4

BBodSchG für den Fall des Mißbrauchs von Unternehmensformen in das Bodenschutzrecht eingeführt worden ist, war in der Vergangenheit im Polizei- und Ordnungsrecht unbekannt. Ob dieser zusätzliche Haftungstatbestand dazu führen wird, daß mehr als in der Vergangenheit Verpflichtete herangezogen werden können, erscheint zumindest zweifelhaft. In der Literatur – Rechtsprechung dazu liegt noch nicht vor – wird nämlich vertreten, daß die zivilrechtlichen Grundsätze über die Durchgriffshaftung im Gesellschaftsrecht auch für § 4 Abs. 3 Satz 4 BBodSchG Anwendung finden. Das bedeutet u. a., daß die Bodenschutzbehörden den Nachweis führen müssen, daß der Mißbrauch von Gesellschaftsformen, etwa eine Unterkapitalisierung von Tochterunternehmen, denen Altlastgrundstücke übertragen wurden, mit dem Vorsatz einer sittenwidrigen Gläubigerschädigung, also mit dem Vorsatz durchgeführt worden sind, sich der Altlastenhaftung zu entziehen. Ein solcher Nachweis dürfte in der Regel nicht zu erbringen sein, so daß die neuen Haftungserweiterungen nur in wenigen Fällen dazu führen werden, daß zusätzliche Verantwortliche in Anspruch genommen werden können. Festzustellen bleibt deshalb, daß das Bundesbodenschutzgesetz zu einer Vermehrung der für die Sanierung aufzuwendenden Kosten, hingegen nicht zu einer Kostenentlastung führen wird.

Anderes folgt auch nicht daraus, daß nach § 4 Abs. 4 BBodSchG die Sanierung nutzungsbezogen zu erfolgen hat. Denn in der behördlichen Praxis ist auch bislang schon die Sanierung nutzungsbezogen vorgenommen worden, so daß sich Kosteneinsparungen daraus nicht ergeben werden. Auch der Hinweis auf die durch die Bodenschutz- und Altlastenverordnung vereinheitlichten Untersuchungs- und Bewertungsanforderungen verfährt nicht. Diese Vereinheitlichung kann nämlich nur insoweit zu einer Kostenreduzierung führen, als Prüfwerte unterschritten werden. Denn dann steht nach § 4 Abs. 2 Bodenschutz- und Altlastenverordnung fest, daß eine Gefahr und damit ein Sanierungsbedarf nicht besteht. Werden Prüfwerte überschritten, ist hingegen nach wie vor eine Einzelfallbewertung - also wie in der Vergangenheit auch eine konkrete Untersuchung der Altlastfläche und eine konkrete Bewertung der Gefährdungssituation und des sich daraus ergebenden Sanierungsbedarfs - durchzuführen mit der Folge, daß sich Kosteneinsparungen aus diesem Regelungskomplex wohl kaum ergeben werden. Zu erinnern ist an dieser Stelle nochmals daran, daß im Gegenteil durch die vermehrten behördlichen Pflichten Kostenvermehrungen die Folgen sein werden.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände erwartet, daß das Land den kommunalen Gebietskörperschaften für die Durchführung von Sanierungsaufgaben mehr Mittel als bisher zur Verfügung stellt, mit denen die zusätzlichen Kosten abgedeckt werden können. Wir dürfen insoweit an den Beschluß des Landtages aus dem vergangenen Jahr zur Verwirklichung des finanzverfassungsrechtlichen Konnexitätsprinzips in Nordrhein-Westfalen erinnern. Dieser Grundsatz bedeutet, daß bei Zuweisung neuer Aufgaben – und durch das Bundesbodenschutzgesetz sind den kommunalen Gebietskörperschaften neue Aufgaben zugewiesen worden – die dadurch bedingten Kosten in vollem Umfang ausgeglichen werden müssen. Wir erwarten deshalb, daß im Landeshaushalt mehr Geld als bislang für Sanierungsverfahren zur Verfügung gestellt wird. Darüber hinaus erwarten wir, daß die

ungeklärte Situation hinsichtlich des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes möglichst schnell bereinigt und eine neue Lösung gesucht wird, mit der es ermöglicht werden kann, durch eine Beteiligung der Industrie finanzielle Mittel für den Fall den Kommunen zur Verfügung zu stellen, daß Verursacher nicht existent oder nicht leistungsfähig sind.

Hinzuweisen ist im übrigen darauf, daß auch durch weitere Regelungen des Landesbodenschutzgesetzes zusätzliche Kosten bei den Bodenschutzbehörden entstehen werden. Dies gilt etwa für die – allerdings fakultative – Verpflichtung, Bodenbelastungskarten zu erstellen. Zwar gibt es insoweit derzeit eine 80 %ige Landesförderung. Immerhin 20 % der Mittel müssen derzeit von kommunalen Gebietskörperschaften für diese Aufgabe aufgebracht werden. Kosten nicht unerheblichen Umfangs können schließlich dann entstehen, wenn die im Gesetzentwurf vorgesehenen Mitteilungspflichten und insbesondere die in § 11 Abs. 1 vorgesehenen Informationspflichten für die Betroffenen und die Öffentlichkeit in vollem Umfang realisiert werden. In diesem Zusammenhang kann als Beispiel auf den Rhein-Sieg-Kreis und den Kreis Mettmann hingewiesen werden. In beiden Kreisen wird derzeit eine flächendeckende Bestandsaufnahme über Altstandorte durchgeführt. Im Kreis Mettmann wird mit ca. 3.000 neuen Verdachtsflächen als Ergebnis dieser Auswertung gerechnet. Auf diese neuen Verdachtsflächen müßte § 10 Abs. 4 und § 11 Abs. 1 des Landesbodenschutzgesetzes angewendet werden. Dies wird dazu führen, daß die Bodenschutzbehörden allein mit den Informationspflichten völlig überfordert sind. In der Stadt Düsseldorf ist eine solche Erfassung schon durchgeführt worden. Dort wurden 15.000 solcher Verdachtsflächen ermittelt. Diese Beispiele zeigen, in welchem Umfang die Bodenschutzbehörden den Informations- und Mitteilungspflichten nach §§ 10 Abs. 4, 11 Landesbodenschutzgesetz überfordert wären. In jedem Fall erfordern diese Mitteilungen erheblich höheren finanziellen und personellen Aufwand, als es der Gesetzentwurf glauben machen möchte. Auch insoweit erwarten die kommunalen Gebietskörperschaften, daß ihnen die hierfür entstehenden Kosten, insbesondere die Kosten für zusätzliches Personal, in vollem Umfang ersetzt werden.

2. Gesetzgebungskompetenz des Landes

Erhebliche Bedenken haben wir gegen zahlreiche Bestimmungen des Landesbodenschutzgesetzes im Hinblick auf die Gesetzgebungskompetenz des Landes Nordrhein-Westfalen. In den einleitenden Bemerkungen wird dazu ausgeführt, daß der Bund die Materie des Bodenschutzes überwiegend und unter Berufung auf eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für die Bereiche des Bodenrechts usw. und eine sich hieraus ergebende Annexkompetenz geregelt habe. Dieser Bereich werde, so heißt es weiter, allerdings nicht vollständig durch das Bundesgesetz abgedeckt. Durch den Landesgesetzgeber seien deshalb Bereiche, die der Bundesgesetzgeber ausdrücklich oder stillschweigend ungeregelt ließ und Bereiche, die nicht in die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes fallen, zu regeln. An anderer Stelle heißt es weiter, daß im Bundesbodenschutzgesetz enthaltene Regelungslücken durch landesgesetzliche Bestimmungen zu schließen sind. Diese Darstellung wird der tatsächlichen

Rechtslage im Bodenschutzrecht in keiner Weise gerecht. In welcher Weise die Länder zusätzliche Regelungen treffen können, ist in § 21 des Bundesbodenschutzgesetzes geregelt. Dort heißt es (vgl. § 21 Abs. 1 BBodSchG), daß die Länder zur Ausführung des zweiten und dritten Teils dieses Gesetzes ergänzende Verfahrensregelungen erlassen können. § 21 Abs. 2 – 4 enthalten weitere gesetzliche Ermächtigungen für die Länder, im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes eigenständige Regelungen zu treffen. Das Bundesbodenschutzgesetz enthält weiter in § 5 Satz 2 eine Regelungsermächtigung für die Länder; eine weitere Ermächtigung für landesrechtliche Regelungen findet sich in § 18. Neben den zahlreichen Regelungsermächtigungen der Länder bleibt für weitergehende landesbodenschutzrechtliche Bestimmungen kein Raum mehr. Die Regelung des § 1 des Entwurfs des LBodSchG (Vorsorgegrundsätze) ist deshalb, weil es sich insoweit nicht um eine Verfahrensregelung handelt, mit der Gesetzgebungskompetenz des Landes nicht vereinbar. Ähnliches gilt für die Bestimmung in § 4 Abs. 2 über den Vorrang der Entsiegelung in der Bauleitplanung und bei Planfeststellungen und Plangenehmigungen. Diese Fragen sind im Bauplanungsrecht (vgl. § 1 a Baugesetzbuch) sowie im Fachplanungsrecht erschöpfend geregelt. Raum für ergänzende landesrechtliche Bestimmungen bleibt in diesem Zusammenhang nicht mehr. Erhebliche Bedenken bestehen auch gegen die Gesetzgebungskompetenz im Hinblick auf die in § 4 Abs. 1 des Landesbodenschutzgesetzes getroffene Bestimmung. Wir bitten, diese Regelungen aus dem Gesetzentwurf zu streichen.

3. Zu den einzelnen Vorschriften

Dies vorausgeschickt nehmen wir zu den einzelnen Vorschriften wie folgt Stellung:

Z 1 – Vorsorgegrundsätze

Wie erwähnt, sind wir der Auffassung, daß das Land im Bereich des Bodenschutzes keine Gesetzgebungskompetenz dazu hat, eigene Vorsorgegrundsätze aufzustellen. Denn Vorsorgeregeln enthält bereits das Bundesbodenschutzgesetz in § 1 und § 7. Sollte das Land diese Vorsorgegrundsätze nicht für ausreichend halten, besitzt es keine Kompetenz dazu, die Regelungen quasi durch eine eigene Bestimmung zur Vorsorgepflicht nachzubessern. § 1 ist deshalb vollinhaltlich zu streichen. Das gilt vor allem auch deshalb, weil die Regelung in § 2 Abs. 1 von der in § 7 BBodSchG getroffenen Regelung für den Vollzug der Vorsorgeanforderungen im Bodenschutzrecht abweicht und dazu schärfere Bestimmungen enthält. Der Bundesgesetzgeber hat den Ländern keine zusätzliche Ermächtigung für den Vollzug zusätzlicher Vorsorgemaßnahmen im Bodenschutz eingeräumt. Die Regelung verstößt gegen Artikel 31 GG.

Zu § 2 – Mitteilungspflichten

Die in § 2 Abs. 1 LBodSchG genannten Regelungen halten wir für sinnvoll. Wir bitten jedoch, die Mitteilungspflichten auf alle, insbesondere auch auf Ingenieurbüros, Fachgutachter oder Sachverständige, die Kenntnisse über schädliche Bodenveränderungen oder Anhaltspunkte dafür haben, zu erweitern.

Zweifel haben wir allerdings, ob die zuständige Bodenschutzbehörde der richtige Adressat für die Anzeigeverpflichtung ist. Das Auf- und Einbringen von Materialien auf den Boden wird in der Regel entweder von den Landschaftsbehörden oder den Baugenehmigungsbehörde, manchmal auch von den unteren Abfallwirtschaftsbehörden bearbeitet. Diese Behörden – und zwar insbesondere die Landschafts- und Baubehörden – sind deshalb mit diesen Problemen bereits befaßt, so daß zumindest erwogen werden sollte, daß die Anzeige nicht an die unteren Bodenschutzbehörden, sondern an die unteren Landschaftsbehörden, die untere Bauaufsicht zu erfolgen hat. Ansonsten besteht die Gefahr von erheblicher Doppelarbeit. Diese Gefahr sollte auf jeden Fall vermieden werden.

Zu § 4 – Pflichten anderer Behörden und öffentlicher Planungsträger

Absatz 1 des § 4 enthält eine Selbstverständlichkeit und kann von daher gestrichen werden. Bereits das geltende Recht verpflichtet die Behörden dazu, zu prüfen, ob im Rahmen eigener Planungen und Maßnahmen, aber auch bei der Durchführung von Planfeststellungs- und sonstigen Genehmigungsverfahren schädliche Bodenveränderungen entstehen. Einer ausdrücklichen Regelung zu diesem Punkt bedarf es deshalb nicht.

Zu § 4 Abs. 2 ist bereits darauf hingewiesen worden, daß dem Land für eine solche Regelung die Gesetzgebungskompetenz fehlt. Daß die Möglichkeiten eines Flächenrecyclings in der Bauleitplanung zu prüfen sind, ergibt sich bereits aus § 1 a Abs. 1 BauGB, der diese Verpflichtung als Optimierungsgebot für alle Bauleitplanverfahren, also sowohl für den Flächennutzungsplan als auch für den Bebauungsplan und für Vorhaben- und Erschließungspläne enthält. Dem Land fehlt die Gesetzgebungskompetenz dazu, eine gleichlautende und weitergehende Regelung zu treffen. Die Regelung ist auch deshalb zu kritisieren, weil sie sich lediglich auf den Vorrang der Innenentwicklung bezieht; andere Bodenschutzanforderungen, die in der Bauleitplanung ebenfalls bestehen, aber nicht mit einbezieht. Dazu gehören etwa die Schonung natürlicher und wertvoller Böden, die durch die Bodenschutzklausel ebenfalls abgedeckt ist sowie die Einführung flächensparender Bauweisen. Die Regelung bleibt deshalb auch lückenhaft und ist auch von daher kaum zu akzeptieren. Wir regen an, die Regelung zu streichen, da sie, wie erwähnt, mit der Gesetzgebungskompetenz des Landes nicht vereinbar ist.

In § 4 Abs. 4 ist vorgesehen, daß die § 4 Abs. 1 genannten Stellen verpflichtet sind, an das Landesumweltamt Daten über schädliche Bodenveränderungen usw. zu übermitteln. Wir halten es für zweifelhaft, ob eine solch weitgehende Datenübermittlungspflicht gerechtfertigt ist. Eine solche Informationsweitergabe durch die Kommunen ist nicht leistbar bzw. nur mit einem erheblichen Personalaufwand zu erbringen. Für uns stellt sich auch die Frage, zu welchem Zweck diese Daten an das Landesumweltamt zu übermitteln sind. Die Effektivität der Gefahrenabwehr wird hierdurch kaum gesteigert, da es hierfür genügt, daß die Daten bei den unteren Bodenschutzbehörden vorhanden sind. Wir bitten deshalb wegen des erheblichen Personalbedarfs und wegen des Zweifels an dem Bedarf dieser Daten beim Landesumweltamt die Übermittlungspflichten aus § 4 Abs. 4 zu überdenken. Wir halten die Übermittlungspflichten für zu weit gehend. Es wäre sinnvoll, sich auf einige wenige Daten, die für landesstatistische Zwecke von Bedeutung sind, zu beschränken.

Zu § 5 –Erfassung von schädlichen Bodenveränderungen und Verdachtsflächen

Nach § 5 Abs. 1 sollen die zuständigen Behörden nach pflichtgemäßem Ermessen schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen erfassen. Daneben ist in § 7 vorgesehen, daß die zuständigen Behörden Erhebungen über altlastverdächtige Flächen und Altlasten durchführen. Der Inhalt der Ermittlungspflicht ist nahezu deckungsgleich, wengleich in § 5 Abs. 1 ein Katalog fehlt, der dem des § 7 Abs. 2 Satz 3 entsprechen würde. Wir halten es nicht für sinnvoll, bei den Bodenschutzbehörden zwei Kataster, nämlich eines für Altlasten und ein anderes für schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen zu führen. Dringend geboten wäre es, die Kataster zusammenzuführen und in einer graphischen Planunterlage darzustellen. Dadurch wären Synergieeffekte und eine effektives Vorgehen bei Gefahrenabwehrmaßnahmen zum Schutz von Boden und Grundwasser zu erwarten. Die jetzt vorgesehene Regelung führt zu Mehrfachaufwendungen und zu einem Vorgehen, das aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar ist. Wir halten es im übrigen auch für zulässig, daß die in § 5 Abs. 1 auf der Grundlage des § 21 Abs. 2, § 21 Abs. 4 BBodSchG getroffene Regelung mit der Bestimmung über die Datenermittlung zum Zwecke der Führung von Altlastenkatastern zusammengefaßt wird und regen an, beiden Vorschriften zusammenzuführen und nur ein Kataster einzurichten. Bei der Erfassung und auch bei der Katasterführung sollte auf die Unterscheidung zwischen altlastverdächtigen Flächen und Altlasten auf der einen Seite sowie schädlichen Bodenveränderungen und sonstigen Verdachtsflächen verzichtet werden.

Zu § 6 – BodeninFORMATIONssystem

Die vorgesehenen Teil-BodeninFORMATIONssysteme beim Geologischen Landesamt und beim Landesumweltamt sind für viele Aufgaben der Kommunen beim Vollzug kaum verwertbar. Vielmehr ist die Weiterleitung der Daten von den Kommunen zu den Landesämtern mit zusätzlichem Aufwand für die Kommunen verbunden. BodeninFORMATIONssysteme gehören auf die kommunale Ebene.

Zu § 10 Abs. 4 – Datenübermittlung, Zugang zu Daten

Nach § 10 Abs. 4 hat die zuständige Behörde dem Grundstückseigentümer die über sein Grundstück nach Maßgabe der §§ 5 – 8. erfaßten Daten zur Stellungnahme mitzuteilen, sofern die erfaßten Daten zur Einstufung des Grundstücks als Fläche mit einer schädlichen Bodenveränderung, als Altlast, als Verdachtsfläche oder altlastverdächtigen Fläche führen. Eine grundsätzliche aktive Mitteilungspflicht von Daten, die im Rahmen der Fortschreibung erhoben werden, sollte zur Reduzierung des Arbeitsaufwandes ausdrücklich ausgeschlossen werden, sofern die im Rahmen der Fortschreibung erhobenen Daten nicht zu einer geänderten Einstufung der Flächen führen. Wir bitten, § 10 Abs. 4 dieser Forderung anzupassen.

Zu § 12 - Bodenschutzgebiete

Wir haben Zweifel, ob es notwendig und sinnvoll ist, in Nordrhein-Westfalen eine Regelung über Bodenschutzgebiete zu treffen. § 21 Abs. 3 BBodSchG gibt den Ländern zwar insoweit eine Gesetzgebungskompetenz. Fraglich erscheint allerdings, ob neben den vielfältigen anderen Rechtsverordnungsermächtigungen zum Schutz bestimmter Umweltfunktionen auch eine Rechtsverordnungsermächtigung für Bodenschutzgebiete geschaffen werden muß. Derzeit sehen wir keinen Regelungsbedarf für eine solche Maßnahme. Zum einen ist darauf hinzuweisen, daß die in der Begründung angeführten besonders schutzwürdigen Böden bereits als Naturdenkmale oder sonstige schützenswerte Landschaftsbestandteile nach Naturschutzrecht geschützt werden können. Darüber hinaus sind auch denkmalschutzrechtliche Regelungen möglich; insbesondere als Bodendenkmäler genießen Böden teilweise schon den Schutz des Denkmalrechts. Aus den vorgenannten Gründen erhalten wir eine ergänzende bodenschutzrechtliche Bestimmung hierfür nicht für notwendig. Für große Gebiete, in denen flächenhaft schädliche Bodenveränderungen auftreten oder zu erwarten sind, bleibt zunächst abzuwarten, ob die im Bundesbodenschutzgesetz und im Landesbodenschutzgesetz getroffenen Regelungen nicht ausreichen, um schädlichen Bodenveränderungen zu begegnen. Es ist bisher nicht nachgewiesen, daß es dazu eines gebietsbezogenen Handlungskonzepts bedarf.

Die in § 12 Abs. 8 enthaltene Regelung ist u. E. problematisch. Besser wäre es, eine Bestimmung über eine Veränderungssperre zu treffen, ähnlich wie diese im LG NW enthalten ist.

§ 12 Abs. 9 sieht einen Befreiungstatbestand vor. Solche Befreiungen sollten u. E. von den Behörden erteilt werden, die auch die Schutzgebiete einschließlich der Verordnungen festlegen.

Zu § 15 – Aufgaben der Behörden und Eingriffsbefugnis

Der in § 15 Abs. 2 LBodSchG getroffenen Regelung bedarf es nicht. Eine Ermächtigungsgrundlage für Maßnahmen, die aufgrund des BBodSchG getroffen werden können, findet sich bereits in § 10 Abs. 1 BBodSchG. Für die in § 15 Abs. 2 LBodSchG getroffene Regelung bleibt deshalb kein Anwendungsbereich mehr. Ebenso ist die Kostenregelung des Satzes 2 des § 15 Abs. 2 überflüssig, da eine entsprechende Bestimmung bereits in § 24 BBodSchG enthalten ist. Hinzuweisen ist an dieser Stelle darauf, daß § 15 Abs. 2 Satz 2 den Eindruck erwecken kann, als müßten die Verpflichteten stets die Kosten tragen. Das ist in den Fällen, die in § 24 Abs. 1 Satz 2 BBodSchG genannt sind, nicht immer der Fall. Wir bitten deshalb, § 15 Abs. 2 ersatzlos zu streichen.

Zu Art. 5 des Gesetzentwurfs (Änderung des LWG NRW):

Wir bitten, folgende weitere Änderungen im Landeswassergesetz NRW aufzunehmen:

1. Änderung des § 92 LWG NW

Wir schlagen vor, § 92 Abs. 1 Satz 1 LWG NW wie folgt (unterstrichen gekennzeichnet) zu ergänzen:
„Die Gemeinden können den ihnen aus der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung entstehenden Aufwand zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluß, die von ihnen an die Kreise oder Wasserverbände abzuführenden Beträge sowie die in diesem Zusammenhang stehenden Verwaltungskosten innerhalb des Gemeindegebiets als Gebühren nach den §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes...“

Begründung:

In § 92 Abs. 1 Satz 1 LWG NW ist klarzustellen, daß die Gemeinden neben der Umlage des Unterhaltungsaufwands auch die in diesem Zusammenhang entstehenden Verwaltungskosten für die Gebühren nach den §§ 6 und 7 KAG NW umlegen können. Denn das OVG NW hat bereits mit Urteil vom 18. Mai 1988 – 9 A 674/86 – entschieden, daß die Verwaltungskosten in Ermangelung einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung nicht umlagefähig sind.

Weiterhin ist es erforderlich, die Regelung in § 92 Abs. 1 Satz 6 LWG NW wie folgt zu ändern:

„Versiegelte Flächen sollen höher bewertet werden als die übrigen Flächen; bei der Veranlagung der übrigen Flächen insbesondere bei Waldgrundstücken sollen maßgebliche Unterschiede des Wasserabflusses berücksichtigt werden.“

Außerdem sollten folgende Sätze 7 und 8 neu in § 92 Abs. 1 angefügt werden:

„Steht nach den örtlichen Verhältnissen der Verwaltungsaufwand zur Ermittlung der versiegelten Einzelflächen und der Unterschiede des Wasserabflusses in einem Mißverhältnis zum umlagefähigen Unterhaltungsaufwand, ist statt dessen eine pauschale Höherbewertung der Flächen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile im Verhältnis zu den übrigen Flächen durchzuführen. Das Nähere regelt das Ortsrecht.“

Begründung:

Eine solche Neufassung des § 92 Abs. 1 Satz 6 LWG NW ist dringend erforderlich, weil die Mitgliedsstädte und -gemeinden darauf hingewiesen haben, daß vielerorts die Ermittlungskosten für die versiegelten Flächen völlig außer Verhältnis zu den umlagefähigen Unterhaltungskosten stehen. Die vorgeschlagene Regelung greift in diesem Zusammenhang den umweltpolitischen Ansatz des derzeitigen Rechtszustandes auf. Gleichzeitig wird aber vermieden, daß die Kosten für die Ermittlung der versiegelten und nicht versiegelten Flächen in einem krassen Mißverhältnis zu dem umlagefähigen Unterhaltungsaufwand geraten können, weil insoweit die Möglichkeit der Pauschalierung eröffnet wird. Außerdem werden auch die Interessen der unterhaltspflichtigen Körperschaften berücksichtigt, die bereits über die notwendigen Daten der versiegelten Flächen verfügen, weil sie auf dieser Grundlage weiter verfahren können. Dabei darf allerdings nicht verkannt werden, daß auch diese Daten fortgeschrieben werden müssen, weil sich versiegelte und nicht versiegelte Flächen im Laufe der Zeit ändern, was einen kostenaufwendigen Änderungsdienst erforderlich macht. Insoweit trägt die vorgeschlagene Änderung zur Verwaltungsvereinfachung und Kostenminderung bei.

2. Änderung des § 53 LWG NW

§ 53 LWG NW ist durch folgenden Absatz 4 b (neu) zu ergänzen:

„Für die Überwachung der Abwasserbehandlungsanlagen gemäß Absatz 4 Satz 2 können die Gemeinden Gebühren nach Maßgabe des § 5 des Kommunalabgabengesetzes erheben.“

Begründung:

Eine solche Klarstellung ist dringend erforderlich, damit eine Refinanzierung der Überwachungskosten für die Kommunen gesetzlich sichergestellt ist. Denn das Verwaltungsgericht Münster hat mit Urteil vom 18. Juni 1999 (Az.: z K 1644/95) entschieden, daß für die Überwachung der Kleinkläranlagen keine Gebühr erhoben werden kann, weil es an einer entsprechenden Rechtsgrundlage fehlt. Die Abwälzung der Überwachungskosten über die Gebühren ist aber sachgerecht, weil der Kleinkläranlagen-Betreiber durch die gemeindliche Überwachung einen Vorteil geboten bekommt. Denn durch die Überwachung wird festgestellt, daß die von ihm betriebene Anlage den Regeln der Technik entspricht

und weiterhin auf den Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage verzichtet werden kann. Zudem dient die Überwachung auch zum Nachweis der Abgabefreiheit im Rahmen der Erhebung der Kleinleiterabgabe (§ 73 Abs. 1 LWG NRW).

3. Wegfall der Genehmigungspflicht nach § 7 WHG für die Versickerung von schadlosem Niederschlagswasser

Weiterhin dient es der Verwaltungsvereinfachung, wenn für die Versickerung von schadlosem Niederschlagswasser zukünftig keine Erlaubnis nach § 7 Wasserhaushaltsgesetz mehr erforderlich wäre. Denn hierdurch würde eine erhebliche Entlastung der unteren Wasserbehörden eintreten. Uns ist bekannt, daß im Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft hierzu bereits entsprechende Vorschläge zur Änderung des Landeswassergesetzes erarbeitet werden.

Zusätzlicher Artikel - Änderung des Landesimmissionsschutzgesetzes

Wir bitten einen zusätzlichen Artikel zur Änderung des Landesimmissionsschutzgesetzes aufzunehmen, durch den sichergestellt wird, daß im Zusammenhang mit der Schließung von Betrieben, in denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde, keine schädlichen Bodenveränderungen verbleiben.

Begründung:

Die Position der Landesregierung, daß mit dem Vollzug des Bundes- und des Landesbodenschutzgesetzes kein zusätzlicher Aufwand für die Kreisordnungsbehörden verbunden wäre, ist nicht nachvollziehbar. Der für die Landesbehörden ermittelte zusätzliche Personalbedarf von 34 Stellen und jährlich 7,8 Mio. DM Sachmittel ist im Vergleich dazu als überaus üppig einzuschätzen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

(Dr. Schink)